

6) Im Fall über das Verhältniß des Beitrags in einer Patterschaft oder einem Orte Streit entstehet, und deshalb noch keine rechtsgültige ausdrückliche Convention vorhanden ist: so wird der Besitzer der einen Stelle so stark, wie der andere herangezogen, der Leibzüchter aber bloß, wenn er gesunde Söhne über 16 Jahre bey sich hat, und der Einlieger in jedem Fall nur um die dritte Reihe.

In dem Fall aber, daß ein Ort so wenig Colonnate und Menschen hätte, daß bey der Concurrenz nach jenem Fuße die Einrichtung mit den Nachtpatrouillen nicht wohl ausführbar wäre, also eine andere polizeyliche Bestimmung, um den Zweck zu erreichen, z. E. etwa nach den Colonnaten eintreten müßte: so ist solche zu treffen, darnach zu verfahren, und im Fall der Beschwerden darüber, oder daß Beschwerden zu besorgen wären, sofort zur fernern Verfügung zu berichten.

Detmold den 2ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CII.

Verordnung wegen des Schießens bey Hochzeiten, von 1808.

Da das durch die Verordnungen vom 17ten April 1792 und 18ten December 1798 bey schwerer Strafe verbotene Schießen noch immer besonders bey Hochzeiten nicht unterbleibt: so werden Namens Serenissimae Regentis Beamte darauf strenger wie bisher zu achten

achten und achten zu lassen, wiederholt und ernstlich erinnert, und angewiesen, so oft sie einen von den Unterbedienten pflichtswidrig nicht angezeigten Contraventionsfall in Erfahrung bringen, auch diese ohne Nachsicht zur scharfen Bestrafung einzuwringen.

Dagegen sollen die ihre Pflicht beachtende Amtsunterbedienten, so wie auch andere Denuncianten künftig zur Aufmunterung die Hälfte der wegen verbotenen Schießens erkannten und eingehenden Geldstrafen ohne Unterschied, ob es zu Neujahr oder bey Hochzeiten und andern Gelagen geschehen ist, erhalten.

Detmold den 10ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CIII.

Verordnung, die Pässe der Reisenden und die Kundschaften der Handwerker betreffend, von 1808.

Wegen der in den benachbarten Ländern in Absicht der Kundschaften der Handwerker und der Pässe getroffenen Einrichtungen sowohl, als auch zur Beförderung der Sicherheit im Innern des Landes ist es erforderlich, auch in hiesigem Lande deshalb eine nähere Bestimmung zu treffen. Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht wird daher folgendes verordnet:

§. I.

In Ansehung der Militärpässe hat es bey der bestehenden Anordnung sein Bewenden. Die Pässe für die übrigen im Lande wohnen-

DD 3

nen-

nende Unterthanen werden in der Regel von der Obrigkeit des Wohnorts des den Paß Suchenden nach dem beygefügt gedruckten Formular ausgestellt. Das Signalement ist darin so genau als möglich anzugeben, und vorzüglich sind die unterscheidende zufällige Kennzeichen zum Beispiel: eine Warze am rechten Backen, der Mangel des Nagels, des obersten Gliedes an dem linken Zeigefinger, der Mangel des linken Auges, der obersten vier Vorderzähne zc. zu bemerken. Kann derjenige, welcher den Paß verlangt, schreiben, so soll er sich mit seinem Namen unterschreiben, damit in der Folge desto eher ausgemittelt werden kann, ob der Paß noch in der Hand des erstern Empfängers sey. Kann er das nicht, so ist solches unter dem Passe anzuführen. Wie lange der Paß gültig seyn soll, ob für die ganze Reise oder nur auf eine bestimmte Zeit, der Ort, oder die Gegend, wohin, und die Hauptorte, worüber die Reise genommen werden soll, allenfalls auch der Zweck der Reise, ist in dem Passe zu bemerken, und solcher mit dem obrigkeitlichen Siegel und Unterschrift zu versehen. Ueber die ausgefertigte und prolongirte Pässe ist eine besondere Registratur zu halten, damit solche nöthigenfalls nachgesehen und an die Oberpolizybehörde eingekandt werden können.

§. 2.

Sucht ein Fremder um einen Paß nach, so kann dieser nur von der Regierung nach vorheriger Untersuchung der Legitimation desselben ertheilet werden. Doch kann ein gültiger Reisepaß eines Fremden von den Ortsobrigkeiten auf eine den Umständen nach zu bestimmende Zeit, jedoch nicht über drey Monate, prorogiret werden.

§. 3.

§. 3.

- Ein Reisepaß eines Fremden ist dann als ungültig anzusehen,
- a) wenn er nicht von hiesiger Regierung oder einer auswärtigen Obrigkeit ausgefertigt, und nicht mit allen Merkmalen der Glaubwürdigkeit versehen ist.
 - b) Wenn er nicht die Beschreibung des Inhabers im Allgemeinen, und den Ort, wohin die Reise geht, oder die Reiseroute, oder den Zweck der Reise enthält, und bey der Vergleichung nicht alles damit übereinstimmt, oder im Fall etwaniger Abweichungen diese nicht gehörig gerechtfertiget werden können.
 - c) Wenn die in dem Passe oder der Erneuerung bestimmte Zeit abgelaufen, und, im Fall darin keine Zeit für die Gültigkeit bestimmt worden, solcher älter als 6 Wochen ist, vom Tage der Ausstellung oder letzten Erneuerung an gerechnet.
 - d) Wenn die etwa im oder unter dem Passe sich befindende Handschrift dessen, auf den er gestellt ist, mit der Handschrift des zeitigen Inhabers nicht zutrifft.

§. 4.

Es sollen alle Pässe der unbekanntten Fremden, welche zu Fuße reisen, von der Obrigkeit oder den Unterbedienten, oder den Gemeinde-Vorstehern des Orts, wo sie des Nachts bleiben, mit Bemerkung des Orts und des Tages unterschrieben oder visirt, und falls keine genaue Marschrouten durch hiesiges Land in dem Passe enthalten ist, solche von denselben hinzugefügt werden.

Die Wirthhe müssen den bey ihnen zum Nachtlager einkehrenden unbekanntten zu Fuße Reisenden, welche die Pässe visiren lassen

müß.

müssen, die nöthige Anleitung geben, wo und bey wem sie sich wegen der Visirung der Pässe zu melden haben, und vor geschehener Visirung der Pässe solchen das Nachtquartier nicht gestatten, widrigenfalls sie nicht nur ernstlich bestraft, sondern auch für die Folgen verantwortlich bleiben.

§. 5.

Wohnt in dem Orte, wo der zu Fuße Reisende das Nachtquartier nimmt, kein Vorsteher, Unterbediente, oder andere obrigkeitliche Person, und kann der Reisende die Visirung des Passes bey der nächsten obrigkeitlichen Person vor der Nacht nicht wohl mehr befördern, so muß der Wirth bey Vermeidung der §. 4. eintretenden Strafe und Verantwortlichkeit auf dem Passe den Tag und die Stunde der Ankunft, auch des Weggehens bemerken, und dem Fremden vor dem Weggehen anweisen, daß und an welchem nächsten Orte er auf seiner Route den Paß visiren zu lassen habe. Sollte der Wirth die Glaubwürdigkeit des Passes bezweifeln, und sonst Verdacht gegen den Reisenden schöpfen: so muß er der nächsten obrigkeitlichen Person davon vor der Abreise des Fremden Nachricht geben lassen.

§. 6.

Ist in dem Passe eines zu Fuße reisenden unbekanntem Fremden keine Zeit der Gültigkeit bestimmt, und solcher in dem Fall über 6 Wochen alt, von der Zeit der Ausstellung oder der letzten Erneuerung angerechnet, sind aber die übrigen Merkmale der Gültigkeit vorhanden, so darf dem Inhaber die Passage durch das Land nicht gestattet werden, sondern er muß die Rückreise antreten, und nöthigenfalls dazu durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 7.

§. 7.

Fehlt aber eines der übrigen §. 3. bestimmten Erfordernisse in dem Passe eines zu Fuße reisenden Unbekannten: so wird solcher angehalten und der Ortsobrigkeit überliefert, von dieser aber, wenn bey näherer Untersuchung sich kein weiterer Verdacht begründet, durch Ueberlieferung von der einen Obrigkeit an die andere nach seiner Heymath zugeschiedt, im Gegentheile aber an das Criminalgericht eingesandt.

§. 8.

Für die Ausfertigung eines neuen Passes wird die Sportelordnungsmaßige Gebühr und die Stempeltaxe und für die Erneuerung oder Prolongation $\frac{2}{3}$ davon bezahlt, für die Bestimmung der Marschrouten, wenn solche in dem producirten Passe fehlt, 2 mgr. Das Visiren geschieht unentgeltlich.

§. 9.

Die Kundschaften der Handwerker können als Reisepässe nicht mehr gelten. Die hiesigen Handwerker müssen, wenn sie auswärtwärts reisen, sich mit Reisepässen versehen, und fremde Handwerker nur ins Land und zur Arbeit gelassen werden, wenn sie gültige Reisepässe haben. Alle Handwerker, welche nach Verlaufe eines Monats von heutigem Tage an ohne gültige Pässe reisen, sollen wie andere Fremde behandelt werden, so wie die Gilden und Aemter keine fremde Handwerksburschen, wenn sie nicht mit tüchtigen Pässen versehen sind, bey Vermeidung ernstlicher Strafe und Verantwortlichkeit aufnehmen, auch keinen ohne solchen entlassen dürfen.

Denjenigen fremden Handwerkern, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung im Lande in Arbeit sind, sollen, wenn sie weiter reisen wollen, auf den Bericht der Obrigkeit mit beygefü-

ter Kundschaft die Reisepässe von der Regierung unentgeltlich ausgefertigt werden, so wie denn den einländischen Handwerkern, wenn sie reisen wollen, von ihren Ortsobrigkeiten die Pässe gegen die Hälfte der Sportelordnungsmäßigen Gebühren auszustellen sind.

§. 10.

In dem Edict wegen der Betteljuden vom 12ten Junius 1794 §. 2. ist die Gültigkeit eines Passes für einen zu Fuße reisenden fremden Juden auf 3 Monat bestimmt. Dieses ändert sich nach den oben §. 3. enthaltenen Bestimmungen dahin ab, daß, wenn eine Zeit für die Gültigkeit der Pässe der Juden darin bestimmt ist, es dabey sein Bewenden behält, widrigensfalls aber solche nach 6 Wochen, von Zeit der Ausstellung oder der letzten Erneuerung an gerechnet, gleichfalls ihre Gültigkeit verlieren. Die übrigen Anordnungen in dem Edict wegen der Betteljuden bleiben noch in ihrer Kraft.

Diese Verordnung ist durch das Intelligenzblatt und den Anschlag an den Gerichtsstellen, in den Krügen, den Handwerks-Herbergen und Synagogen bekannt zu machen, und tritt solche mit dem 1sten May d. J. in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit von denen, welchen es obliegt, auf deren Befolgung zu achten ist.

Detmold den 15ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Rum.

Num. CIV.

Verordnung wegen der Französischen Deserteurs,
von 1808.

Obgleich nicht leicht der Fall eintreten möchte, daß der Militär-Conscription unterworfenen Französischen Unterthanen sich in das vom Rhein entfernte hiesige Land flüchten: so wird dennoch auf eingegangene Requisition Namens Serenissimae Regentis sämtlichen Obrigkeiten befohlen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung auf dergleichen der Desertion Verdächtige, die etwa sich im Lande schon aufhalten, oder künftig darin betreten lassen, sowohl selbst als durch die Unterbedienten aufs genaueste zu achten, diejenigen, welche keine glaubwürdige Pässe und Certificate, die sie zum Aufenthalt außerhalb dem Französischen Reiche autorisiren, vorzeigen können, sofort zu arretiren, und hieher mit sicherer Begleitung zur Beförderung der Auslieferung einzusenden; auch darauf zu halten, daß diejenigen Landesunterthanen, die etwa wider Erwarten Französische Conscriptirte und Deserteurs ohne unverzügliche Anzeige aufnehmen, oder gar verhehlen sollten, scharf und unerläßlich bestraft werden.

Detmold den 29ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Ge 2

Num.